

**Anmeldung zur Kartierung für den Abschluss eines Vertrages
für das Landes-Vertragsnaturschutzprogramm LAV ab 01.01.2027
bzw. ab 01.10.2026 für Hecken und Waldmäntel**

Präambel

Die in dieser Anmeldung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten,
soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen.

I. VERTRAGSPARTNER					
1) Land Steiermark Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung Referat Naturschutz Stempfergasse 7 8010 Graz E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at					
2) Bewirtschafter		Betriebsnummer: keine Betriebsnummer vorhanden: <input type="checkbox"/>		landwirtschaftliche Nutzfläche des Gesamtbetriebes unter 1,5 ha: <input type="checkbox"/>	
Begründung, warum die beantragten Flächen im ÖPUL nicht förderfähig sind (für Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1,5 ha):					
LAV-Aufruf: <input type="checkbox"/> -Wiesenflächen <input type="checkbox"/> -Moore <input type="checkbox"/> -Nassflächen <input type="checkbox"/> -Hecken <input type="checkbox"/> -Einzelstehende Habitatbäume <input type="checkbox"/> -Kleinhabitate <input type="checkbox"/> -Biberhabitatem					
Familien- und Vorname:				Geburtsdatum:	
Adresse (Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)					
Handynummer:		E-Mail:			
Festnetznummer:					
Bankverbindung (IBAN):		BIC:			
3) Beantragte Vertragsflächen					
Gemeinde Name	Gemeinde Nr.	Katastralgemeinde (KG)	KG Nr.	Grundstücks-Nr.	Vertrags-Fläche [ha]
Besteht ein Fördervertrag im ÖPUL-NAT, eine EBW-Vereinbarung oder ein NATURA 2000-Vertrag mit dem Land Steiermark hinsichtlich der angeführten Vertragsflächen?					
<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein		
(ÖPUL 2023: Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (Naturschutzmaßnahme: NAT – Naturschutzfläche, EBW – Ergebnisorientierte Bewirtschaftung))					
Bestand mit dem Land Steiermark hinsichtlich von zumindest einer der angeführten Flächen bereits ein BEP-Vertrag?					
<input type="checkbox"/> ja, zuletzt bis zu welchem Jahr:			<input type="checkbox"/> nein		

4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, zum Zweck der Kartierung der Flächen und Erstellung des Vertrages die ihm vom Bewirtschafter mitgeteilten personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
2. Die Daten werden nach Beendigung der Kartierung und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Das Land Steiermark ist ermächtigt zum Zweck der Kartierung der Flächen und Erstellung des Vertrages, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß an vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind zu übermitteln.
4. Das Land Steiermark ist ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß über den in Z 2 genannten Zeitraum hinaus zu speichern und
 - zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, an den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium,
 - im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung des Vertragsgebers zu übermitteln.
5. Der Bewirtschafter nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationsseite des Landes (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihm betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewirtschafters